

infobrief 13/2018

Montag, 21. September 2018

Niklas Korff

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -

Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

Stichwörter

Baukindergeld; Kreditanstalt für Wiederaufbau

A. Einleitung

Seit dem 18.09.2018, also seit einigen Tagen, können Anträge auf Gewährung des sogenannten Baukindergeldes bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gestellt werden. Das Baukindergeld wurde 2018 in Deutschland als staatliche Förderung des Immobilienerwerbs für Familien mit Kindern in Form eines Geldzuschusses eingeführt. Der Deutsche Bundestag traf dazu am 5. Juli 2018 einen entsprechenden Gesetzesbeschluss (Haushaltsgesetz 2018). Es trat mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft. Sinn und Zweck des Baukindergeldes ist die Erleichterung von Eigentumsbildung im Immobiliensektor für Familien mit Kindern. Das Baukindergeld ist jedoch keineswegs unumstritten, sondern wird ganz im Gegenteil von verschiedenen Seiten angegriffen und kritisiert.

Im vorliegenden Infobrief werden die Inhalte des Baukindergeldes inklusive der Voraussetzungen für Antragsteller dargestellt, darüber hinaus werden die Kritikpunkte an der von der Regierung gefundenen Konzeption beleuchtet und auf erste bereits aufgetretene Fragen aus der Praxis eingegangen.

B. Antragsvoraussetzungen

I. Antragsteller

Den Antrag auf Baukindergeld kann grundsätzlich jede natürliche Person stellen, die Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum geworden ist. Sodann muss in dem Haushalt wenigstens ein Kind leben, das zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das im Haushalt eine Kindergeldberechtigung vorliegt. Wenn das Kind nach Antragstellung das 18. Lebensjahr vollendet, ist dies ohne Belang für den Antrag. Wichtig ist, dass der Antragsteller entweder für das im Haushalt lebende minderjährige Kind kindergeldberechtigt sein oder mit dem Kindergeldberechtigten in einem Haushalt leben muss. Die zweite Alternative ist gegeben, wenn eine Ehe, eine Lebenspartnerschaft oder eine Partnerschaft aus eheähnlicher Gemeinschaft vorliegt.

institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff) | Vorstand: Udo Philipp, Prof. Dr. Ingrid Gröbl | Direktor: Dr. Dirk Ulbricht

| | | | |
|---------------------------|--|----------------------------------|----------------------------------|
| Grindelallee 100 | www.iff-hamburg.de | Hamburger Sparkasse | Postbank Hamburg |
| 20146 Hamburg | institut@iff-hamburg.de | IBAN DE62 2005 0550 1238 1229 21 | IBAN DE23 2001 0020 0584 9552 00 |
| Fon +49 (0)40 30 96 91-0 | USt-IdNr. DE 118713543 | BIC HASPDEHHXXX | BIC PBNKDEFF |
| Fax +49 (0)40 30 96 91-22 | AG Hamburg VR 13836 | Gläubiger-ID: DE39ZZZ00000988279 | |

Jeder Antragsteller hat Anspruch auf nur eine Förderung. Ein zweiter Antrag wird, wenn beim ersten eine Förderung erfolgt ist, bereits deswegen abgelehnt. Entsprechend verhält es sich mit den Kindern: Eine Beantragung ist für jedes Kind ebenfalls nur einmalig möglich.

Ein weiteres Kriterium ist das zu versteuernde jährliche Haushaltseinkommen. Dieses darf grundsätzlich maximal 90.000 Euro bei einem Kind betragen, bei jedem weiteren Kind unter 18 Jahren erhöht sich das maximal zulässige Haushaltseinkommen um weitere 15.000 Euro. Zum Haushaltseinkommen zählen die Einkommen des Antragstellers und Einkommen des Ehe- oder Lebenspartners oder des Partners aus eheähnlicher Gemeinschaft. Zur Berechnung des Haushaltseinkommens wird der Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragseingang ermittelt. Wenn also beispielsweise ein Antrag im Jahr 2018 eingereicht wird, so wird der Durchschnitt der Einkommen aus den Jahren 2015 und 2016 gebildet. Der Nachweis über das zu versteuernde Haushaltseinkommen wird anhand der Einkommensteuerbescheide des Finanzamtes vorgenommen.

Der Antrag auf Gewährung des Baukindergeldes muss spätestens 3 Monate nach dem Einzug in das selbst genutzte Wohneigentum durch den Eigentümer gestellt werden. Als Einzugsdatum gilt das in der amtlichen Meldebestätigung angegebene Einzugsdatum. Ist der Einzug in das Wohneigentum im Jahr 2018 vor dem Produktstart am 18.09.2018 erfolgt, läuft die Frist zur Antragsstellung bis zum 31.12.2018. Bei Einzug vor dem 18.09.2018 gilt weiterhin, dass Kinder gefördert werden, die zum Datum des Einzugs (gemäß Datum auf amtlicher Meldebestätigung) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten beziehungsweise spätestens 3 Monate nach Einzug geboren wurden. Sofern der Kaufvertrag zwischen dem 01.01.2018 und 31.12.2020 abgeschlossen wurde beziehungsweise im genannten Zeitraum eine Baugenehmigung erteilt worden ist, kann der Antrag auf Baukindergeld bis spätestens zum 31.12.2023 gestellt werden, wobei zu beachten ist, dass die Antragstellung auch hier spätestens bis drei Monate nach Einzug in das Wohneigentum gestellt werden muss.

II. Wohneigentum

Wichtige Voraussetzung ist, dass lediglich der Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum in Deutschland gefördert wird. Dies bedeutet, dass für den Fall, dass ein Mitglied des Haushalts bereits Eigentum an einer Wohnimmobilie in Deutschland (unabhängig davon, ob selbstgenutzt oder vermietet) besitzt, eine Förderung durch das Baukindergeld ausgeschlossen ist, denn lediglich der erstmalige Kauf oder Neubau ist förderungsfähig. Als Mitglied des Haushalts gelten hier sowohl der Antragsteller selber als auch Ehe- oder Lebenspartner oder Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft, aber auch minderjährige Kinder, die im Haushalt leben. Der Stichtag hierfür ist Datum des Kaufvertrags beziehungsweise der Baugenehmigung oder Bauanzeige für die neu erworbene beziehungsweise geschaffene Wohnimmobilie.

Der Antragsteller muss Eigentümer, mindestens jedoch Miteigentümer des selbstgenutzten Wohneigentums geworden sein. Dieses muss gemäß Grundbucheintrag zu mindestens 50% dem

institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff) | Vorstand: Udo Philipp, Prof. Dr. Ingrid Gröbl | Direktor: Dr. Dirk Ulbricht

| | | | |
|---------------------------|--|----------------------------------|----------------------------------|
| Grindelallee 100 | www.iff-hamburg.de | Hamburger Sparkasse | Postbank Hamburg |
| 20146 Hamburg | institut@iff-hamburg.de | IBAN DE62 2005 0550 1238 1229 21 | IBAN DE23 2001 0020 0584 9552 00 |
| Fon +49 (0)40 30 96 91-0 | USt-IdNr. DE 118713543 | BIC HASPDEHHXXX | BIC PBNKDEFF |
| Fax +49 (0)40 30 96 91-22 | AG Hamburg VR 13836 | Gläubiger-ID: DE39ZZZ00000988279 | |

Haushalt (Antragsteller sowie Ehe- oder Lebenspartner oder Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft oder Kinder) gehören, wobei der Nachweis hierüber anhand des Grundbuchauszugs geschehen muss. Eine Förderung von Neubauten kommt in Betracht, wenn die Baugenehmigung zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2020 erteilt worden ist. Sofern nach dem jeweiligen Landesbaurecht Bauvorhaben nur anzeigepflichtig sind, d.h. nicht genehmigt werden müssen, sind diese ebenfalls förderfähig, wenn die zuständige Gemeinde nach Maßgabe der jeweiligen Landesbauordnung (LBauO) durch die Bauanzeige Kenntnis erlangt hat und mit der Ausführung des Vorhabens frühestens zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2020 begonnen werden durfte.

Eine Begrenzung auf eine bestimmte Maximalgröße der Wohnimmobilie gibt es nicht.

Eine weitere, wohl eher theoretische Einschränkung ist die, dass die Kosten für den Eigentumserwerb (Neubau oder Kauf) ohne Erwerbsnebenkosten höher müssen sein, als die Förderung durch das Baukindergeld.

Sofern die Wohnimmobilie nicht mehr selbst genutzt wird, ist der Antragsteller verpflichtet, die KfW entsprechend schriftlich zu informieren. Dann fallen die Voraussetzungen für die Förderung weg und es werden keine Auszahlungen mehr vorgenommen.

III. Antragstellung

Wie bereits ausgeführt, ist der Antrag spätestens 3 Monate nach dem Einzug in das selbst genutzte Wohneigentum durch den Eigentümer zu stellen. Dies kann nur auf eine Art geschehen, nämlich durch die Online-Beantragung im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal). Eine andere Möglichkeit der Antragstellung besteht nicht, anderweitig eingereichte Anträge werden von der KfW nicht bearbeitet.

Nachdem der Antrag bei der KfW eingegangen ist, wird an den Antragsteller eine Antragsbestätigung durch die KfW versendet. Sobald dies geschehen ist, muss durch den Antragsteller nachgewiesen werden, dass er die Förderbedingungen einhält. Hierfür besteht eine Frist von drei Monaten, die unbedingt eingehalten werden muss. Als erster Schritt muss hierzu die Identität des Antragstellers nachgewiesen werden. Dies kann entweder durch Video-Identifizierung oder mittels des Postident-Verfahrens der Deutschen Post geschehen.

Nach Ankündigung der KfW ist es voraussichtlich ab März 2019 möglich, dass die entsprechenden zum Nachweis dienenden Dokumente im Zuschussportal hochgeladen werden. Aus diesem Grund ist die Frist für Anträge, die bis März 2019 gestellt werden, der 30.06.2019. Bis zu diesem Datum müssen die Nachweisdokumente im Zuschussportal hochgeladen sein.

Es handelt sich um die nachfolgenden Dokumente, die zwingend für den Nachweis der Förderungsvoraussetzungen zu erbringen sind. Das Haushaltseinkommen wird durch die Vorlage der Einkommenssteuerbescheide des zweiten und dritten Kalenderjahres vor Antragstellung des

institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff) | Vorstand: Udo Philipp, Prof. Dr. Ingrid Gröbl | Direktor: Dr. Dirk Ulbricht

| | | | |
|---------------------------|--|----------------------------------|----------------------------------|
| Grindelallee 100 | www.iff-hamburg.de | Hamburger Sparkasse | Postbank Hamburg |
| 20146 Hamburg | institut@iff-hamburg.de | IBAN DE62 2005 0550 1238 1229 21 | IBAN DE23 2001 0020 0584 9552 00 |
| Fon +49 (0)40 30 96 91-0 | USt-IdNr. DE 118713543 | BIC HASPDEHHXXX | BIC PBNKDEFF |
| Fax +49 (0)40 30 96 91-22 | AG Hamburg VR 13836 | Gläubiger-ID: DE39ZZZ00000988279 | |

Antragstellers nachgewiesen. Sofern ein Partner mit im Haushalt lebt, sind auch dessen/deren Einkommenssteuerbescheide beizufügen. Sofern eine gemeinsame Veranlagung und Bescheidung stattgefunden hat, ist dieser Bescheid hochzuladen. Wichtig ist deswegen, sich rechtzeitig darum zu kümmern, dass Einkommensteuerbescheide für die entsprechenden Zeiträume vorliegen und gegebenenfalls eine Erstellung durch das zuständige Finanzamt zu beantragen.

Des Weiteren muss der Nachweis der Selbstnutzung der erworbenen Wohnimmobilie erbracht werden. Hierfür muss eine Meldebestätigung der zuständigen Stadt/Gemeinde eingereicht werden, aus der der Hauptwohnsitz des Antragstellers, der im Antrag auf Baukindergeld angegebenen Kinder sowie des Ehe- oder Lebenspartners oder des Partners aus der eheähnlichen Gemeinschaft ersichtlich sind.

Der Nachweis über den Eigentumserwerb erfolgt über Beibringung eines Grundbuchauszuges. Der Grundbuchauszug kann sowohl über nicht behördliche Dienstleister online angefordert werden, als auch direkt beim Grundbuchamt. Generell sind die Amtsgerichte für das Führen der Grundbücher verantwortlich. Eine Ausnahme bildet Baden-Württemberg, hier sind die Grundbuchämter traditionell auf Gemeinde-Ebene eingerichtet. Die Kosten für einen Grundbuchauszug sind gesetzlich geregelt. Im 2013 in Kraft getretenen Gerichts- und Notarkostengesetz ist folgendes festgelegt: Erteilung von Abdrucken aus einem Register oder aus dem Grundbuch auf Antrag oder deren beantragte Ergänzung oder Bestätigung: 25210 – Abdruck 10,00 €. Liegt die Grundbucheintragung über den Eigentümerwechsel noch nicht vor, kann der Nachweis mit der Auflassungsvormerkung erfolgen.

IV. Höhe der Förderung

Die Förderung durch das Baukindergeld erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro pro Jahr für jedes Kind unter 18 Jahren, über einen Zeitraum von maximal 10 Jahren. Insgesamt ist es also möglich, 12.000 Euro für jedes Kind erhalten. Dies setzt voraus, dass die eigene Nutzung für Wohnzwecke hinsichtlich des errichteten oder erworbenen Wohneigentum ununterbrochen 10 Jahre erfolgt. Die Zuschussraten werden jährlich ausgezahlt. Nach positiver Prüfung der Nachweise durch die KfW wird die erste Zuschussrate auf das Konto des Antragstellers überwiesen. Die weiteren Zuschussraten werden in den folgenden neun Jahren im selben Monat wie die Erstausszahlung überwiesen.

V. Besonderheiten Bayern

In Bayern hat die Landesregierung entschieden, die Förderung durch Bund durch weitere Leistungen aus Landesmitteln, nämlich zusätzliche 300 Euro pro Kind und Jahr über einen Zeitraum von 10 Jahren, zu erhöhen. Es wird hier die Bezeichnung Bayerisches Baukindergeld Plus verwendet.

Zur Bearbeitung des Antrags auf das Bayerische Baukindergeld Plus muss der Nachweis über die Gewährung des Baukindergelds des Bundes vorliegen, also die Bestätigung der KfW über die

institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff) | Vorstand: Udo Philipp, Prof. Dr. Ingrid Gröbl | Direktor: Dr. Dirk Ulbricht

| | | | |
|---------------------------|--|----------------------------------|----------------------------------|
| Grindelallee 100 | www.iff-hamburg.de | Hamburger Sparkasse | Postbank Hamburg |
| 20146 Hamburg | institut@iff-hamburg.de | IBAN DE62 2005 0550 1238 1229 21 | IBAN DE23 2001 0020 0584 9552 00 |
| Fon +49 (0)40 30 96 91-0 | USt-IdNr. DE 118713543 | BIC HASPDEHHXXX | BIC PBNKDEFF |
| Fax +49 (0)40 30 96 91-22 | AG Hamburg VR 13836 | Gläubiger-ID: DE39ZZZ00000988279 | |

Auszahlung. Der Antrag kann ab Bezug der Wohnimmobilien bis spätestens drei Monate nach dem Datum der Auszahlungsbestätigung der KfW bei der BayernLabo gestellt werden. Das Bayerische Baukindergeld Plus erhält, wer das Baukindergeld des Bundes erhält und seit mindestens einem Jahr seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern hat oder seit mindestens einem Jahr dauerhaft einer Erwerbstätigkeit in Bayern nachgeht.

C. Sonstiges

I. *Kritik aus der Politik und Wissenschaft*

Das Baukindergeld ist politisch keineswegs unumstritten, sondern ist ganz im Gegenteil heftiger Kritik insbesondere der Oppositionsparteien unterworfen. Neben den politischen Gegnern gibt es aber auch Kritik aus der Wissenschaft.

Ein wesentlicher Kritikpunkt am Baukindergeld ist, dass Familien das Geld durch die jährliche Auszahlung erst spät kriegen und nicht schon während der Bauphase, um vielleicht laufende Kosten zu decken. Von Seiten der Regierung wird dies damit gerechtfertigt, dass hierin eine Maßnahme liegt, um Missbrauch zu verteidigen, da nicht jeder, der einen Bauantrag stelle oder eine Baugenehmigung bekomme, am Ende auch wirklich in die Immobilie einziehe. Diese Problematik soll durch die jährliche Auszahlung berücksichtigt werden. Dadurch bleibt die Situation jedoch bestehen, dass für einen Immobilienerwerb Eigenkapital notwendig ist. Das Baukindergeld ändert aufgrund der jährlichen Auszahlung nichts, so dass, wenn kein Eigenkapital vorhanden ist, ein Immobilienerwerb auch weiterhin daran scheitern kann. Aufgrund dessen wird von Seiten der Opposition kritisiert, dass das Baukindergeld ein Instrument ist, das am Ende nur sehr wenigen Menschen zugutekommt, nämlich diejenigen, die bereits heute über sehr viel Eigenkapital verfügen, nämlich genau so viel, dass sie sich Eigentum leisten können. Und alle, die heute kein Vermögen haben, werden von dem Baukindergeld keinen Gebrauch machen können, weswegen im Baukindergeld eine Förderung der oberen Mittelschicht darstelle.

Des Weiteren wird kritisiert, dass das Baukindergeld das zentrale Problem auf dem Wohnungsmarkt, nämlich die hohen Mieten in den Städten, überhaupt nicht bekämpfen wird. Es wird nach Ansicht der Oppositionsparteien dazu führen, dass in ländlichen Regionen mehr Eigenheime gebaut werden, denn nur dort macht der Betrag aufgrund der niedrigeren Immobilienpreise überhaupt einen merklichen Unterschied aus. In den Ballungsgebieten verbessern sich durch das Baukindergeld die Bedingungen für einen Eigentumserwerb für Durchschnittsverdiener nicht.

Der Ökonom Michael Voigtländer vom Institut der deutschen Wirtschaft (IW)¹ in Köln sieht eine weitere Problematik, die vom Baukindergeld nicht gelöst wird, darin, dass das Geld nur für Kinder

¹ Vgl. https://www.deutschlandfunk.de/foerderung-von-wohneigentum-diskussion-um-das-baukindergeld.724.de.html?dram:article_id=424721

gezahlt wird, die schon geboren wurden. Paare, die erst bauen und dann möglicherweise Kinder planen, würden benachteiligt. Dies bedeutet, dass vorausschauende Familienplanung durch das Instrument des Baukindergeldes sogar benachteiligt wird.

Außerdem werde nach der Einschätzung von Voigtländer in Ballungsgebieten das Baukindergeld dazu führen, dass die Preise für Bauland weiter steigen werde, so dass das Geld faktisch nicht den Familien, sondern den Projektentwicklern, die die Flächen vorher schon gekauft haben sowie den Grundstückseigentümern zugutekommen werden.

II. Ersterwerb

Das Baukindergeld soll der Vermögensbildung durch Immobilienerwerb für Familien dienen. Gleichzeitig findet eine Förderung jedoch nur statt, wenn die erworbene Immobilie die einzige Wohnimmobilie in Deutschland ist. Hierin zeigt sich, dass Verbraucher, die bereits beispielsweise eine vermietete Wohnung als Altersvorsorge nutzen, benachteiligt werden, weil sie aus der Förderung herausfallen. Dies ist eine deutliche Benachteiligung gegenüber anderen Altersvorsorgeformen, die unverständlich ist. Gerade auch politisch ist dies angesichts des Problems der Altersarmut nicht zu rechtfertigen.

Wichtig ist jedoch, dass Ferienhäuser und -wohnungen auch in Deutschland nicht erfasst sind. Dies bedeutet, dass diese Immobilien die Gewährung des Baukindergeldes nicht verhindern. Eine Erfassung von Immobilien im Ausland findet generell nicht statt. Zwar wird diese Konstellation nur auf eine eingeschränkte Zahl an Personen zutreffen, jedoch stellt auch dies eine Privilegierung, die wohl nur darüber zu erklären ist, dass eine Nachprüfbarkeit des Bestands von Auslandsimmobilien als zu kompliziert angesehen wird.

Das Kriterium des Ersterwerbs darf jedoch nicht dahingehend falsch verstanden werden, dass es die erste je im Leben erworbene Immobilie sein muss. Vielmehr muss es sich im Zeitpunkt der Antragstellung um die einzige Wohnimmobilie handeln, die der Antragsteller und die einzubeziehenden Personen besitzen. Wer also früher schon einmal eine Wohnung oder ein Haus besessen hat, diese Immobilie aber wiederverkauft hat, kann einen Antrag auf Baukindergeld mit Erfolg stellen.

III. Rechtsweg

Für den Fall, dass beispielsweise der Antrag auf Baukindergeld durch die KfW abgelehnt worden ist, besteht die Möglichkeit, ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren einzuleiten. Beschwerden sind in Textform unter kurzer Schilderung des Sachverhalts unter Beifügung der zum Verständnis und zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu richten an die Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, www.bundesbank.de. Die KfW ist auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme an einer entsprechenden außergerichtlichen

institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff) | Vorstand: Udo Philipp, Prof. Dr. Ingrid Gröbl | Direktor: Dr. Dirk Ulbricht

| | | | |
|---------------------------|--|----------------------------------|----------------------------------|
| Grindelallee 100 | www.iff-hamburg.de | Hamburger Sparkasse | Postbank Hamburg |
| 20146 Hamburg | institut@iff-hamburg.de | IBAN DE62 2005 0550 1238 1229 21 | IBAN DE23 2001 0020 0584 9552 00 |
| Fon +49 (0)40 30 96 91-0 | USt-IdNr. DE 118713543 | BIC HASPDEHHXXX | BIC PBNKDEFF |
| Fax +49 (0)40 30 96 91-22 | AG Hamburg VR 13836 | Gläubiger-ID: DE39ZZZ00000988279 | |

Schlichtung verpflichtet. Das Schlichtungsverfahren ist für den Verbraucher kostenfrei, das Recht, die ordentlichen Gerichte anzurufen, wird durch ein solches Schlichtungsverfahren nicht eingeschränkt.

IV. Sondertilgung

Das Baukindergeld kann für Berechtigte trotz aller bestehenden Kritik eine Möglichkeit sein, einen Teil der Finanzierung der Wohnimmobilie vom Staat übernehmen zu lassen. Eine Variante für den Einsatz des Baukindergeldes kann es beispielsweise sein, das jährlich ausgezahlte Geld direkt in die Finanzierung einfließen zu lassen. Bei vielen Kreditverträgen ist es möglich, Sondertilgungen vorzunehmen. Es ist deswegen darauf beim Abschluss der Kreditverträge zu achten, dass kostenlose Sondertilgungen jedenfalls in einer bestimmten Höhe jährlich möglich sind und entsprechend im Vertrag verankert sind. Solche Sondertilgungen führen dazu, dass die Restschuld schneller sinkt, so dass das Baukindergeld bei entsprechender Verwendung dazu führt, dass die Belastung der Familie direkt gesenkt wird.

D. Checklisten

I. Antragsbedingungen

1. Kinder
 - a. Minderjähriges, kindergeldberechtigendes Kind im Haushalt
 - b. Antragssteller ist kindergeldberechtigend oder lebt mit dem Kindergeldberechtigten in einem Haushalt
2. Nur ein Antrag je Kind aber auch je Antragsteller
3. Haushaltseinkommen
 - a. maximal 90.000 Euro bei einem Kind, jedes weitere 15.000 Euro zusätzlich
 - b. maßgeblich ist das Durchschnittseinkommen der 3. und 2. Jahres vor Antragstellung
4. Fristen
 - a. spätestens 3 Monate nach dem **Einzug** in das selbst genutzte Wohneigentum durch den Eigentümer
 - b. **Kaufvertrag** zwischen 01.01.2018 und 31.12.2020
 - c. **Antrag** bis spätestens zum 31.12.2023
 - d. Bei **Neubauten** muss die Baugenehmigung zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2020 vorliegen
5. Kein Haushaltsmitglied besitzt derzeit eine Wohnimmobilie (Ferienwohnungen zählen nicht dazu)
6. Mindestens ein oder aber auch mehrere Haushaltsmitglieder müssen zusammen 50% Eigentümer sein.
7. Die Kosten für den Eigentumserwerb (Neubau oder Kauf) ohne Erwerbsnebenkosten müssen höher sein, als die Förderung durch das Baukindergeld.

II. Antrag

1. Das Haushaltseinkommen wird durch die Vorlage der Einkommenssteuerbescheide des zweiten und dritten Kalenderjahres vor Antragstellung des Antragstellers nachgewiesen
2. Ggf. Einkommenssteuerbescheide Partner
3. Meldebestätigung der zuständigen Stadt/Gemeinde eingereicht werden, aus der der Hauptwohnsitz des Antragsstellers, der im Antrag auf Baukindergeld angegebenen Kinder sowie des Ehe- oder Lebenspartners oder des Partners aus der eheähnlichen Gemeinschaft ersichtlich sind.
4. Grundbuchauszug